

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück X. —

Breslau, den 9. März 1825.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück 3, Jahrgang 1825 enthält unter:

- (Nro. 914.) den Tarif, nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird. Vom 17. Januar 1825;
- (Nro. 915.) die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. Februar d. J., wie die Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden bestraft werden soll; und unter
- (Nro. 916.) die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. Februar d. J., die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen betreffend.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachstehende Uebersetzung aus Nro. 13 der diesjährigen Warschauer Zeitungen:

„Die Regierungs = Commission der Einkünfte und des Schatzes benachrichtigt die rechtmäßigen Besitzer von Hypotheken = Schatz = Obligationen, so wie diejenigen Personen, welche über die Deponirung derselben Atteste der Central-Liquidations-

Commission besitzen, daß die Anweisung zur Zahlung der sechsprozentigen Zinsen dieser Obligationen für das 2te halbe Jahr 1824 heute an die hiesige General-Staats-Kasse ergangen ist, an welche sich demnach die betreffenden Eigenthümer, nachdem sie sich wegen ihrer Rechte legitimirt haben werden, Behufs Empfangnahme ihres Eigenthums wenden müssen.

Warschau den 7. Januar 1825.

Im Auftrage des präsibirenden Ministers der Staats-Rath
P l a t e n.

Der General = Secretair
K r u s z y n s k i.

wird hierdurch zur Kenntniß der theilhaftigen diesseitigen Unterthanen gebracht.

Breslau, den 28. Februar 1825.

Königliches Ober = Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

R i c h t e r. S a b a r t h.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 30. Den Handel mit ausländischem Wein betreffend.

Es wird allen mit ausländischem Wein handelnden Kaufleuten unsers Departements, in Gemäßheit eines Königl. Finanz = Ministerial = Rescripts vom 24. December v. J., hiemit bekannt gemacht, daß nach Allerhöchstem Befehl Sr. Majestät des Königs Seitens der hohen Ministerien des Handels und der Finanzen, ein Regulativ wegen der künftig zu gestattenden Lager von ausländischem Wein, unterm 24. December 1824 erlassen worden ist. Die betreffenden Kaufleute werden daher aufgefordert: von dem Inhalte des beregten Regulativs bei dem dato instruirten Haupt = Amte ihres Bezirks die nöthige Kenntniß zu nehmen, auch sich bei demselben über ihre Eigenschaft als Großhändler, falls letztere noch zweifelhaft seyn sollte, nach den im §. 3 des mehrgedachten Regulativs enthaltenen Bestimmungen, durch polizeibrigkeithliche Atteste, welche die Führung kaufmännischer Bücher und den Genuß kauf-

männlicher Rechte bekunden, gehörig auszuweisen, da ohne diesen Ausweis von jetzt an weder der zeitliche, unter dem Namen Peccage stattgefundene Steuer-Erlaß von $6\frac{2}{3}$ Prozent, noch eine anderweitige Vergünstigung bewilligt werden kann.

Nach geschehener Einsicht des Regulativs, haben die gedachten Kaufleute bei dem Königl. Haupt-Amte ihres Bezirks sich bis zum 20. März d. J. bestimmt zu erklären:

- a) ob und für welche Bestände zum Absatz im Lande ein zeitweiser oder beständiger Gefälle-Credit, und
- b) ob die Bewilligung eines unversteuerten Lagers zum Absatz ins Ausland von ihnen begehrt werde, auch
- c) ob sie sich den, zur Sicherheit des Kassen-Interesse regulativmäßig festgestellten Bedingungen unterwerfen wollen?

Die Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Ämter unsers Departements erhalten hiermit zugleich die Anweisung: uns das Verzeichniß der als Großhändler anerkannten Weinkaufleute, und die Erklärungen der letztern bis zum 1. April d. J. zur weiteren Beschließung ohnerinnert einzureichen, oder im negativen Falle Anzeige zu machen.

II. A. 318. Febr. IX. Breslau den 27. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 31. Wegen Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath entlassenen Rekruten.

Nach einem, dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii unterm 22. Januar d. J. zugegangenen Schreiben, betreffend die Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, ist die Anordnung getroffen worden, daß, da diese Leute während der Dauer des Urlaubs mit dem Commandeur des Regiments, für welches sie ausgehoben sind, in keiner unmittelbaren Berührung sich befinden, sondern unter dem Landwehr-Bataillons-Commandeur stehen, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, ihnen auch von letzterem, als ihrem einstweiligen Militair-Vorgesetzten, der Heiraths-Consens, so wie in den im Militair-Kirchen-Reglemente Abschnitt V. §. 31 bemerkten Fällen, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot ertheilt wird.

Den Herren Geistlichen aller christlichen Confessionen im Breslauschen Regierungs-Departement wird vorstehende Festsetzung zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

I. A. XVI. 286. Febr. Breslau den 25. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 32. Die in den Apotheken zu führende China-Rinde betreffend.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welche wörtlich also lautet:

Die jetzt unter dem Namen Cortex chinae flavus vorkommende China-Rinde ist die erst seit einigen Jahren in den Handel gekommene sogenannte China nova, und ist keinesweges mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechseln. Jene China-Rinde ist durchaus unwirksam, und selbst wenn in dem Recepte der Ausdruck China flava gebraucht seyn sollte, so darf der Apotheker nur die in der Pharmacopoea borussica beschriebene China regia nehmen.

Die China nova oder schlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen; vielmehr ist dieselbe, wenn sie demungeachtet in einer Apotheke gefunden werden sollte, sofort zu vernichten.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und über deren pünktliche Befolgung zu wachen. wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die gesammten Herren Physiker über die pünktliche Befolgung dieser Verfügung zu wachen und von jeder etwanigen Contravention Anzeige zu machen haben.

I. A. IX. 174. Febr. Breslau den 27. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 33. Betreffend die Zahlung der Inactivitäts- und halben Gehalte der, bis zur Anstellung bei Garnison-Truppen und der Gensd'armie, bewilligten Wartegelber, desgleichen der Pensionen für Beamte der Garnison-Verwaltungs- und der Servis-Partie, vom 1. Januar 1825 ab.

Höheren Verordnungen zufolge, soll die Zahlung der Militair-Inactivitäts- und halben Gehalte der, bis zur Anstellung bei Garnison-Truppen und der Gensd'armie,

bewilligten Wartegelder, imgleichen der Pensionen für Beamte der Garnison-Verwaltung- und der Servis-Partie, vom 1. Januar d. J. ab an die im Geschäfts-Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung wohnhaften Empfänger, durch die hiesige Regierungshaupt-Kasse und resp. durch die Special-Kassen geschehen.

Hierzu sind bereits die nöthigen Anordnungen getroffen worden. Indem dies den Interessenten bekannt gemacht wird, werden zugleich die höhern Orts hierbei ertheilten nachstehenden Vorschriften zur Befolgung empfohlen.

- 1) Vom 1. Januar 1825 ab soll zu allen Quittungen über Inactivitäts-Gehalte, Wartegelder und halbe Gehalte von 50 Rthl. monatlich und darüber, das gesetzliche Stempelpapier mit Ein zwölftheil Prozent des Betrages verwendet werden.
- 2) Beamte der Militair-Administration, welche Wartegelder oder Pensionen von 50 Rthl. jährlich und darüber beziehen, haben das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu den Quittungen beizubringen.
- 3) Die Servis-Pensions-Quittungen sollen von den betreffenden Magisträten dahin pflichtmäßig attestirt werden:

daß der Pensionair seit der im Jahre 1820 erfolgten nähern Ermittlung seiner Verhältnisse, in seinem Einkommen nicht verbessert worden, das gegenwärtige Einkommen daher, auch mit Einschluß der Pension, das im Jahre 1810 gehabte nicht übersteigt.

Ohne ein solches Attest auf der Quittung, darf die Zahlung nicht geleistet werden.

- 4) Die Pensionairs haben ihre Quittungen nach dem anliegenden Schema abzufassen und dabei die Vorschriften zu beobachten, welche in dem unter diesem Schema vorkommenden Vermerk enthalten sind.

Die von uns abhängigen Königl. Kassen werden angewiesen: bei allen diesfälligen Zahlungen darauf zu sehen und zu halten, daß vorstehenden Erfordernissen genügt und dadurch alle Weitläufigkeiten bei nicht befolgter Vorschrift vermieden werden.

I. A. VII. 63. Febr. Breslau den 21. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

S c h e m a z u r Q u i t t u n g .

(Der Quittungs-Stempel wird zum Jahres-Schlusse von der
adhibirt.)

Kasse

Ktr.

Sgr.

Pf.

(mit Buchstaben geschrieben)

an außgesetzter Pension pro

182

sind mir für Rechnung der

Königlichen General-Militair-Kasse von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse

zu

durch die

Kasse zu

dato

baar und richtig bezahlt worden, worüber ich hiermit quittire, und zugleich versichere, daß ich kein anderweites Einkommen weder an Diäten noch an Remuneration aus Königl. Kassen beziehe.

den

ten

182

Ktr.

Sgr.

Pf.

Vorname, Zuname,

pro

182

Charakter.

Regiment oder Bataillon,

wobei der Pensionair gestanden.

NB. Nach hoher Verordnung sind die Quittungen monatlich mit einem Gerichts- oder Prediger-Atteste über die Lebens-Fortdauer des Pensionairs unter Beidruckung des Amts-Siegels zu versehen, jedoch ist das Attest der zahlenden Kasse hinlänglich, wenn die Pension bei derselben in Person erhoben wird. Auf jeden Fall aber muß sich unter jeder Quittung ein Attest der Obrigkeit befinden, daß der vom Pensionair angegebene Wohnort auch sein beständiger Aufenthaltsort sey, indem bei dessen Ermangelung keine Zahlung geleistet wird. Aus den Lebens-Attesten der Wittwen und Kinder muß zugleich mit hervorgehen, daß sie noch unverheirathet sind. Die Pension muß monatlich erhoben werden, widrigenfalls angenommen wird, daß der Pensionair solcher nicht bedarf. Besonders darf ohne höchst dringende Veranlassung die Pension nicht ult. December stehen bleiben.

Der Pensions-Empfänger ist übrigens verpflichtet, unter der Pensions-Quittung zu bemerken, ob er verheirathet ist, oder nicht, und im erstern Fall, wieviel sein Beitrag zur Offizier-Wittwen-Kasse monatlich beträgt.

Nro. 34. Betreffend den öffentlichen Verkauf der in Steuer-Contraventions-Sachen abgepfändeten Effecten.

Den sämtlichen Polizei- und Steuer-Behörden unsers Verwaltungs-Bereichs wird zur nähern Bestimmung des §. 48 Nro. 5 der Verordnung vom 26. Decem-
ber 1808, welche im Auszuge der Instruction zur Geschäftsführung der Königl.
Regierungen (Gesetzsammlung Nro. 440 vom 23. October 1813 Seite 288,
beigefügt ist, in Gefolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. Decem-
ber v. J. hiermit eröffnet:

daß der öffentliche Verkauf der in Steuer-Contraventions-Sachen abgepfän-
deten Effecten in solchen Fällen, wo instructionsmäßig die Auktion auf dem
platten Lande abgehalten werden darf, sobald der Taxwerth der zu verkau-
fenden Effecten den Betrag von 50 Rthl. nicht erreicht, durch den Executor
unter Zuziehung der Dorfgerichte abgehalten werden kann;

wornach sich die oben genannten Behörden eventualiter genau zu achten haben.

II. A. X. 644. Decbr. Breslau den 20. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Berordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. II. Wegen der dem Militair-Gerichtsstande in Kriminal- und Injurien-Sachen unter-
worfenen Individuen.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre
vom 19. July 1809, wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiction,
wonach der Militair-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Juris-
diction und in Injurien-Sachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offi-
ziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militair-
personen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Sol-
daten sind, beibehalten werden soll,

Zweifel entstanden sind; so wird, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn
Kriegs-Minister und dem Königl. General-Auditoriat, dem Königl. Ober-Landes-
Gericht eröffnet: daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, folgende

Militairpersonen den Militair-Gerichtsstand in Kriminal- und Injurienfachen beibehalten haben:

- 1) die Militair-Aerzte, namentlich die General-Staabs-Aerzte,
die Beamten des Medizinal-Staabes der Armee,
die General-Divisions-Aerzte,
die Gouvernements- und Garnison-Staabs-Aerzte,
die Regiments- und Bataillons-Aerzte,
die Escadrons- und Compagnie-Chirurgen,
die Beamten und Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrichs-Wilhelms-Instituts, und
die Militair-Eleven der Thierarzneischule;
- 2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister;
- 3) die Auditeure und die bei den Militairgerichten angestellten Actuarien;
- 4) die Militairprediger und die Militairkürster;
- 5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Deconomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Officianten in den Festungen. — In den offenen Städten aber haben alle diese eben genannten Beamten den Militair-Gerichtsstand nicht;
- 6) die zu den Militairanstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:
die Fortifications-Bauschreiber,
die Materialiensschreiber, und
die Ober- und Unter-Aufscher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen,
die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militairpersonen sind;
- 7) die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kutschmiede, Musikmeister und Hautboisten;
- 8) die für das Militair arbeitenden Handwerker, als:
Büchsenmacher,
Büchsen Schäfter,
Sattler,
Riemer,

insofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civil-Gerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind, und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Kriminal-Gerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte mit der Anweisung zu deren Befolgung zu bringen.

Berlin den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister.

(gez.) von Kirheisen.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Das vorstehende Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 15. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 12. Wegen der den Real- und executivischen Verfügungen der Landschaft zu verschaffenden Folge durch prompte Assistenz der Gerichte.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat unterm 11. d. M., auf den von dem Königl. Ministerio des Innern bevormundeten Antrag der Schlesischen General-Landschafts-Direction, beschlossen:

daß die Justiz-Behörden verpflichtet seyn sollen, in allen Fällen, wo Widerseßlichkeit gegen Real- und executivische Verfügungen der Landschaft von Seiten des Exequendi eintritt, der Landschaft auf ihre desfallsige Requisition prompte Assistenz zu leisten, letztere auch bei zu besorgenden Excessen befugt seyn soll, das landrätbliche Officium um executiven Beistand zu ersuchen, und

daß die Kreis-Justiz-Räthe ein für allemal angewiesen werden sollen, sich den landschaftlichen Kommissionen, insonderheit bei Sequestrations-Verfügungen ad requisitionem der Landschaft zu unterziehen, und daß dieselben zugleich authorisirt werden, bei obwaltenden Verhinderungen in jedem einzelnen Fall ein benachbartes Untergericht zu substituiren.

Den Justiz-Behörden des Departements und den Kreis-Justiz-Räthen wird diese Verordnung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 13. Wegen Einreichung der Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1824.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden in Folge Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam hiermit aufgefordert:

ihre Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1824 bis zum 1. April d. J. bei 2 Rtlr. Strafe zur Revision hierher einzureichen.

Breslau den 22. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die General-Direction der Königl. Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

- 1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionscheine;
- 2) die den 1. April 1825 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
- 3) sämmtliche rückständige Pensionen bis 1. April 1814 inclusive wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 5. April, die der Rest-Pensionen mit dem 25., und die der Antritts-Gelder mit dem 18. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Nollenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselbe vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April c.

keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1825.

General-Direction der Königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-
Versorgungs-Anstalt.

Büsching.

v. Bredow.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlessien hat in Folge der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 15. v. M., die durch freie Uebereinkunft der Interessenten beschlossene Aufhebung der Privat-Schlossen-Societät in Schlessien, am 8. Februar c. genehmiget.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß mit der Ausschreibung der zur Vergütung im Jahre 1824 erfolgten Schlossen-Beschädigungen zu leistenden Beiträge, alle ferneren Entschädigungs-Ansprüche der Associirten sich schließen, und daß wegen Berichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Societät das Erforderliche an sämtliche zu dieser Rechnungslegung verpflichtete Interessenten von uns erlassen worden ist.

Zugleich werden die Herren Distrikts-Bevollmächtigte dieses Instituts nebst deren Vertretern hierdurch aufgerufen, die in ihren Distrikten aus mehrern Jahren noch rückständigen Beiträge sofort von den Restanten einzuziehen und an die Societäts-Kasse zu Händen des zeitigen Societäts-Directors Landrath von Rickisch in Lüben baar abzuführen, und wegen der früher eingezogenen Beiträge und an beschädigte Associirte geleistete Zahlungen sich ohne Zeitverlust mit dem Herrn Societäts-Director zu berechnen.

Da das eigene Interesse aller Societätsgenossen einen definitiven Abschluß der Societäts-Rechnungen erheischt, hierzu aber die Einzahlung aller aus frühern Jahren bis zur Ausschreibung pro 1823 noch rückständigen Beiträge unerläßlich erforderlich ist, so wird es auch sämtlichen Restanten einleuchten, daß eine längere Stundung der zum Theil seit mehrern Jahren rückständigen Beiträge nicht verstatet werden kann, ohne die wohl erworbenen Ansprüche der beschädigten Associirten zur Ungebühr zu verkümmern, und daß also nunmehr, bei der ausgesprochenen Auflösung des ganzen

Vereins, eine weitere Nachsicht noch weniger zulässig ist, sondern daß jeder K. Kant, welcher nicht bis zu dem von dem Societäts-Director anzuberaumenden Termine baar einzahlt, oder seinen Beitrags-Rest durch Compensation mit der ihm et va noch zustehenden Entschädigungs-Forderung ausgleicht, sofort gerichtlich verfolgt werden muß.

Wir können hoffen, daß die Ernägung des Vorstehenden, den Herren Districts-Bevollmächtigten das Einziehungsgeschäft erleichtern und sie in Stand setzen werde, durch Einsendung der eingezogenen Reste, und durch Abgabe einer diebställigen justifizirten Berechnung an den Societäts-Director, ihren zeitherigen Functionen sich zu entledigen.

Liegniß, den 18. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

Das Elementar-Schulwesen in Bries erfreut sich unter der Leitung der städtischen Behörden, und bei der rühmlichen Bereitwilligkeit der dortigen Communität, die Mittel zur Beförderung des Gedeihens dieser Schularstalten beider Confessionen zu beschaffen, einer so erwünschten Fortschreitung, daß wir es uns zur besondern Pflicht machen, darüber unsere Anerkennung und Zufriedenheit öffentlich auszusprechen.

Die katholische Schule hat in diesem Jahre einen vierten Lehrer erhalten, der Schulbesuch ist regelmäßig, die Leitung der Anstalt verständig und sorgsam, und die Privat-Institute haben das rechte Verhältniß zu den öffentlichen Schulen, die von 1241 Kindern besucht werden.

Wir verbinden mit dieser öffentlichen Anerkennung den Wunsch, daß auch alle andere Städte unseres Departements diesem guten Beispiele folgen, und uns gleichen Anlaß zur Zufriedenheit geben mögen.

I. A. C. V. 275. Febr. Breslau den 23. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Naturhistorischer Atlas; herausgegeben von Dr. August Goldfuß, Professor der Naturgeschichte an der Königl. Preuss. Rheinischen Universität. Lithographirt und verlegt von der lithographischen Anstalt Arnz und Comp. in Düsseldorf. Die Abbildungen in ganzen Royalbogen schwer Belin-Papier; der Text in 4. auf Median-Papier.

Das Studium der Naturgeschichte würde sich ohne Zweifel allgemeiner verbreiten, und seinen Einfluß auf humane Bildung, auf Künste, Handel und Gewerbe sichtlicher zeigen, wenn es nicht Hülfsmittel forderte, die nur wenigen Menschen zu Theil werden, nämlich kostbare Bibliotheken und Naturaliensammlungen. Das größere Publikum ist gezwungen, in solchen Werken Belehrung zu suchen, welche die Grundzüge der Wissenschaft darstellen und durch Abbildungen versinnlichen wollen. Viele dieser Werke sind indeß ohne Sachkenntniß von Verfassern geschrieben, die nicht Naturforscher waren; sie sind zum Theil mehr auf angenehme Unterhaltung, als auf gründliche Belehrung berechnet, und haben dazu beigetragen, Fabeln und Unrichtigkeiten fortzupflanzen. Die beigegebenen Abbildungen sind häufig ohne besondere Auswahl und Kritik aus andern Werken entlehnt, und gewöhnlich in einem viel zu kleinen Maßstabe, als daß sie den Naturcharakter eines Gegenstandes in allen einzelnen Theilen darstellen könnten. Nicht selten hat auch der Lehrer auf Schulen und Gymnasien keine andere Hülfsmittel für den naturhistorischen Unterricht, der ihm obliegt.

Ein naturhistorisches Werk, für das größere Publikum und für den Unterricht auf Schulen und Gymnasien bestimmt, von einem Naturforscher mit strenger Auswahl, kritischer Wahrheit und wissenschaftlichem Ernste verfaßt, scheint daher ein Bedürfniß zu seyn, und die unterzeichnete lithographische Anstalt hat die Herausgabe eines solchen, unter obigem Titel, unternommen.

Der naturhistorische Atlas soll ein gründliches Selbststudium befördern, und alle diejenigen Naturkörper darstellen, welche bei einem vollständigen naturhistorischen Lehrkursus abgehandelt und versinnlicht werden müssen.

Alle Zeichnungen werden unter den Augen des Herrn Verfassers im naturhistorischen Museo zu Bonn von geschickten Künstlern ausgeführt, und sind daher größtentheils Original-Abbildungen, welche auch dem Naturforscher vom Fache willkommen seyn dürfen. Als Kopien aus andern Werken werden nur solche ausgewählt, deren Treue und Richtigkeit anerkannt ist.

Die Zahl der Tafeln ist auf 480 Nummern berechnet. Sie zerfallen nach ihrem Inhalte in drei Abtheilungen, nämlich: 1) in zoologische, 2) in zootomische und 3) in geognostische.

I. Die zoologischen Tafeln sollen, so weit es möglich ist, alle Thiergattungen (Genera) darstellen, und den systematischen Zusammenhang des Thierreiches, so wie dessen stufenweisen Bildungsgang, vollständig versinnlichen.

Aus jeder Gattung wird diejenige Art für die Darstellung gewählt werden, welche den Gattungscharakter am deutlichsten entfaltet, und sich entweder durch Merkwürdigkeiten der Form und der Lebensweise auszeichnet, oder durch Nutzen oder Schaden mit dem Menschen in näherer Beziehung steht.

Es werden der Thiergeschichte ungefähr 430 Tafeln gewidmet seyn, nämlich:

280 den Klassen der Säugthiere und Vögel,

55 den Reptilien und Fischen,

58 den Insekten, Krebsen und Conchylien,

25 den Würmern, Strahlenthieren und Zoophyten.

Bei den größern Säugthieren, Vögeln und Reptilien wird jede Tafel nur ein Thier darstellen; bei den übrigen Thierklassen dagegen sollen ganze Familien, oder wenigstens mehrere verwandte Gattungen, auf einer Tafel vereinigt werden. In den höhern Thierklassen ist öfters die Abbildung mehrerer Arten einer Gattung nothwendig; bei der Klasse der Insekten dagegen muß sich das Werk auf die Darstellung der Familiencharactere und solcher Gattungen beschränken, die sich durch Nutzen, Schaden, Kunsttriebe und wissenschaftliche Beziehung besonders auszeichnen.

II. Zootomischen Abbildungen werden ungefähr 25 Tafeln gewidmet seyn. Sie sollen den innern Bau der niedern Thierklassen versinnlichen, und Schädel und Skelette der höhern Thiere darstellen.

III. Die mineralogischen Tafeln werden Zeichnungen von Gebirgsansichten, von Gebirgsdurchschnitten, von Schichtungs- und Lagerungsverhältnissen liefern, und sind daher zur Erläuterung des geognostischen Unterrichts bestimmt.

Das große Format des Atlasses wurde nicht nur deshalb gewählt, um zu Darstellungen in natürlicher Größe, so wie für starke Vergrößerungen Raum zu gewinnen, und alle Merkmale bestimmt und genau auszudrücken; sondern auch deshalb, damit die Tafeln in den Unterrichtszimmern aufgehangen, und von einer größeren Zahl von Schülern noch in einiger Entfernung gesehen werden können. Dadurch

werden Zeitverlust und Störung, welche mit dem Herumzeigen kleinerer Bilder verbunden sind, vermieden. Zugleich gewähren sie den nicht unwichtigen Vortheil, daß sie als Muster zum Nachzeichnen aufgelegt werden können. *)

Der Herr Verfasser wird bei der Auswahl der darzustellenden Gegenstände darauf Rücksicht nehmen, daß Thiere, welche im gemeinen Leben hinlänglich bekannt sind, z. B. Hausthiere, ferner solche Thiere und Schädel, welche man sich für eine kleine Naturaliensammlung ohne Mühe verschaffen und kenntlich aufbewahren kann, nicht abgebildet werden, um den Raum für solche zu gewinnen, welche man seltener lebend oder in Sammlungen zu sehen Gelegenheit hat. Die Naturaliensammlung einer Schulanstalt wird daher bei dem Gebrauche dieses Werkes dahin beschränkt werden können, daß sie nur dazu diene, die Abbildungen aus jeder Thierklasse im Allgemeinen zu erläutern und verständlich zu machen.

Was den Text betrifft, so enthält dieser eine ausführliche Erklärung der dargestellten Gegenstände, die Charactere der Klasse, der Ordnung und Gattung jedes abgebildeten Thieres, so wie der Schilderung der Lebensweise. Unverbürgte Nachrichten, Fabeln und Unrichtigkeiten, so weit sie die Wissenschaft erkannt hat, werden hier nicht zu finden seyn; auch ist der Zweck angenehmer Unterhaltung dem einer ernstesten wissenschaftlichen Belehrung untergeordnet. Der Lehrer einer Schulanstalt, dem die naturhistorischen Originalwerke nicht zu Gebote stehen, wird hier Materiale für seine Vorträge finden.

Von diesem Werke sollen sechs Jahre hintereinander jährlich vier Hefte, jedes zu 20 Tafeln, mit den zur Erklärung nöthigen Textbogen, erscheinen. Da es nicht möglich ist, die Tafeln nach systematischer Ordnung folgen zu lassen, so sind dieselben, der fortlaufenden Nummer gegenüber, noch mit der Bezeichnung der systematischen Rubriken versehen, nach welchen sie geordnet werden können. Diese beziehen sich auf die Abtheilungen, welche der Herr Verfasser in seinem Handbuche der Zoologie (Nürnberg bei Schrag, 1820) aufgestellt hat. Register und Inhaltsanzeigen werden es leicht machen, im Texte die Beschreibung jeder Tafel aufzufinden. Vier oder sechs Lieferungen bilden einen Band, der mit einem Titel und Register versehen wird.

*) Bei einem vielfältigen Gebrauche dieser Tafeln möchte es zweckmäßig seyn, daß sie auf glatten Pappendeckel geleimt und durch einen Ueberzug von Firniß geschützt würden.

Die zwei ersten Lieferungen dieses Werkes sind bereits erschienen, und zeigen von dessen Ausstattung, durch welche unsere Anstalt alle billigen Anforderungen zu befriedigen hofft.

Der Subscriptionspreis für jedes Heft ist 4 Rtlr. Pr. Cour. Der Subscriptionstermin bleibt bis zur Erscheinung des vierten Heftes offen.

* * *

Wir empfehlen nach eigener von der Ausführung genommenen Ansicht das obige, nach seiner ganzen Anlage sehr verdienstliche Werk, welches einem längst gefühlten Bedürfnisse beim naturhistorischen Unterrichte abhelfen wird, und fordern diejenigen öffentlichen Lehranstalten, deren Fonds es itgend gestatten, zur Anschaffung desselben auf. Der Königl. Regierungs- = Sportel- Kassen- Rendant Wille allhier ist beauftragt, die Anmeldungen zur Subscription anzunehmen.

C. VIII. — III. 24. Jan. Breslau den 21. Februar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Von dem Legat à 1000 Rtlr., welches die verewigte Bäckerwitwe Frau Maria Eleonora Günther geborne Rosbach hieselbst, für die im letztern Kriege verstümmelten Krieger vermacht und zur Disposition des unterzeichneten Curatorii gestellt hat, sind die einjährigen Zinsen pro Termino Michaelis 1824 am Sterbetage der Wohlseiligen den 23. December 1824, in dankbarem Andenken an dieselbe, an nachbenannte im Kampfe für das Vaterland invalide gewordene Krieger, geborne Schlesier, mit Fünf und Vierzig Thalern vertheilt und ausgezahlt worden, als an den

- | | |
|--|---------------|
| 1) Feldwebel Burghardt | } in Breslau, |
| 2) Landwehrmann Pücher | |
| 3) " Hauptmann | |
| 4) " Gräbsch aus Bogelau Schweidnitzschen Kreises, | |
| 5) " Mandlier aus Riemberg Wohlauischen Kreises, | |
| 6) invaliden Dragoner Feldbrig aus Klein-Elguth Delitzschen Kreises, | |

- 7) Invaliden Boy in Kreuzburg,
- 8) = Weigelt in Schönwalde Frankensteiner Kreises,
- 9) = Damm in Taschenberg Briegschen Kreises,
- 10) = Kuntke in Gairowe Trebnitzschen Kreises, und
- 11) = Brendel in Wensewitz Militschschen Kreises.

Breslau den 25. Februar 1825.

Curatorium der Güntherschen Stiftung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Regierungs-Journalisten, Premier-Lieutenant Arnold, ist der Charakter als Regierungs-Secretair beigelegt worden.

Der ehemalige Hauslehrer Sabbath, zum Organisten und Schullehrer in Bessel Delschen Kreises.

V e r m ä c h t n i s s e.

Der verstorbene Rittmeister von Rothkirch hat dem Elisabethiner-Convent hieselbst ein Capital von 1000 Rthl. in schlesischen Pfandbriefen vermacht, von dessen Interessen ein Krankenbett angeschafft werden soll.

Der zu Habelschwerdt verstorbene Senator und Weißgerber Kolbe hat auf zwei Anniversarien und 20 jährlich zu persolvirende Messen bei der Habelschwerdter Kirche 460 Rthl. hinterlassen.
